

Beratervertrag zwischen Best Life GbR und Berater

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Best Life vertreibt hochwertige Produkte in verschiedenen Ländern. Dazu hat Best Life eine besondere Vertriebsorganisation entwickelt, in der selbständige Berater im Rahmen eines Network-Marketing-Systems und nach Maßgabe des Best Life-Marketing-Planes tätig sind.
- 1.2 Der Berater will die geschäftlichen Chancen des Best Life-Marketing-Planes nutzen und sich als selbständiger Gewerbetreibender eine wirtschaftliche Existenz aufbauen.
- 1.3 Grundlagen der Tätigkeit des Beraters für Best Life sind: dieser Beratervertrag, der Best Life - Marketing-Plan und die Best Life-Firmenrichtlinien; ergänzend gelten die Vorschriften des deutschen Rechts über den Berater.
- 1.4 Vertragspartner können nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen im Sinne des § 104, 106 BGB sein.
- 1.5 Mit Vertragsabschluss kann der Antragsteller die Liquid Gold Produkte zum Händlerpreis erwerben.

2. Rechte und Pflichten des Beraters

- 2.1 Der Berater ist durch Best Life eingesetzt, sobald sein Antrag auf selbständige Beraterschaft von Best Life angenommen wurde; ein Zugang der Annahmeerklärung von Best Life ist nicht erforderlich, Best Life wird den Berater aber unverzüglich über die Annahme seines Antrages informieren.
- 2.2 Der Berater hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Annahme ohne Angabe von Gründen von seinem Antrag auf selbständige Beraterschaft zurückzutreten und alle von Best Life bezogenen Waren (Starter-Kit, Best Life-Produkte, Verkaufshilfen, etc.) an Best Life zurückzugeben. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, die Rücksendung der Ware kann als Paket und auf Kosten von Best Life erfolgen. Best Life wird dem Berater das für zurückgegebene Waren bezahlte Entgelt in voller Höhe erstatten. Best Life-Produkte müssen dazu in unversehrtem, ungeöffnetem (bloße Umverpackungen dürfen geöffnet sein) sowie in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.
- 2.3 Der Berater ist selbständig tätig; er kann Ort, Art und Zeit seiner Tätigkeit frei bestimmen und unterliegt diesbezüglich keinerlei Weisungen. Der Berater trägt alle mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Kosten selbst. Für die Erfüllung aller sich aus seiner Tätigkeit ergebenden gesetzlichen Pflichten ist der Berater selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Gewerbeanmeldung sowie die Pflichten aus Sozialversicherungs- und Steuerrecht.
- 2.4 Der Berater kann während der Laufzeit dieses Vertrags:
 - an Best Life Endkunden (Vorzugskunden), welche die Best Life-Produkte zum Eigengebrauch beziehen wollen, vermitteln
 - der Best Life-Vertriebsorganisation als Sponsor neue Berater zuführen
 - Best Life-Produkte beziehen, um diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung im persönlichen Direktvertrieb an Endverbraucher zu verkaufen oder auch selbst zu verbrauchen.
- 2.5 Soweit mit Best Life im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, kann der Berater nur Vorzugskunden vermitteln und neue Berater-Sponsoren, die in einem von Best Life freigegebenen Land ihren Wohnsitz, Sitz oder eine eingetragene Niederlassung haben; derzeit von Best Life freigegebene Länder sind Deutschland und Österreich.
- 2.6 Bei der Vermittlung von Vorzugskunden wird der Berater die Best Life-Produkte in angemessener Form vorstellen sowie die Einzelheiten einer ordnungsgemäßen Bestellung erläutern. Gewonnene Vorzugskunden wird er im Interesse von Folgebestellungen regelmäßig betreuen.
- 2.7 Als Sponsor wird der Berater neue Berater regelmäßig betreuen und beim Aufbau eines eigenen Geschäftes mit Best Life-Produkten unterstützen. Der Berater hat dem neuen Berater vor Unterschrift des Antrags auf selbständige Beraterschaft die Best Life-Produkte vorzustellen, die wesentlichen Rechte und Pflichten als Berater sowie die Grundzüge des Best Life-Marketingplans zu erläutern und in das Bestellwesen einzuführen.
- 2.8 Der Weiterverkauf von Best Life-Produkten außerhalb des persönlichen Direktvertriebes,

insbesondere über Einzelhandelsgeschäfte, auf Märkten, Messen, Internetauktionen und ähnlichen Verkaufsveranstaltungen ist dem Berater ausdrücklich untersagt. Gleiches gilt für den Weiterverkauf von Best Life-Produkten an andere Berater.

3. Vergütung und Gebühren

- 3.1 Die Vergütung des Beraters für seine Tätigkeit (Bonus) bemisst sich nach dem Best Life-Marketing-Plan in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Best Life rechnet über die Ergebnisse der Tätigkeit des Beraters und den Bonus monatlich ab; die Abrechnung und Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 23. des Folgemonats. Der Berater hat Abrechnungen und Auszahlung alsbald zu prüfen und eventuelle Einwände unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Die Abrechnung des Bonus erfolgt netto und ohne Umsatzsteuer, es sei denn, der Berater teilt Best Life schriftlich sowie unter Angabe seiner Steuernummer und des zuständigen Finanzamtes mit, dass er zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.
- 3.4 Für jedes angefangene Jahr der Laufzeit des Vertrages hat der Berater Best Life eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,90 Euro zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr ist erstmalig nach Vertragsabschluss fällig.

4. Konkurrenzfähigkeit und Geheimhaltungspflicht

- 4.1 Der Berater kann neben Best Life-Produkten auch andere Waren oder Dienstleistungen vertreiben, wenn diese nicht in einem direkten Konkurrenzverhältnis zu Best Life-Produkten stehen; der Berater ist dabei verpflichtet, dies Best Life unter Angabe des Unternehmens sowie der vertriebenen Waren oder Dienstleistungen mitzuteilen.
- 4.2 Der Berater hat den nach vorstehender Nummer 4.1 zulässigen Vertrieb anderer Waren oder Dienstleistungen vor seiner Tätigkeit für Best Life und seinen Status als Berater vollständig und strikt zu trennen.
- 4.3 Es ist dem Berater untersagt, andere Berater, gleich in welcher Form zu veranlassen, neben oder anstatt der Tätigkeit für Best Life Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens anzubieten oder deren Absatz in irgendeiner Weise zu fördern. Diese Pflicht des Beraters gilt nach dem Ende dieses Vertrages für zwei Jahre fort, wenn und soweit der Berater für die Ansprache von anderen Beratern Informationen, insbesondere Adressdaten, nutzen will, die ihm während oder durch seine Tätigkeit als Berater bekannt geworden sind. Derartige Informationen sehen die Parteien übereinstimmend als Geschäftsgeheimnisse von Best Life an.

5. Bezug von Best Life-Produkten

- 5.1 Der Berater darf Best Life-Produkte nur unmittelbar über Best Life und insbesondere nicht von einem anderen Berater beziehen. Alle Bestellungen des Beraters erfolgen nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von Best Life; die Preise verstehen sich regelmäßig zuzüglich Umsatzsteuer sowie Porto- und Versandkosten.
- 5.2 Mit Übergabe der Best Life-Produkte an ein Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Berater über.
- 5.3 Vor jeder Lieferung muss deren Zahlung durch Lastschrift einzug sichergestellt sein. Andernfalls erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme.

6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen ordentlich gekündigt werden.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Verstoß des Beraters gegen seine Verpflichtungen nach Nummern 2.8, 4.1, 4.2 und 4.3 dieses Vertrages ist stets ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Best Life.
- 6.3 Die Beraterschaft kann von Best Life zum Monatsende beendet werden, wenn der Berater innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten - beginnend mit dem letzten Rechnungsdatum - keine Bestellungen tätigt.
- 6.4 Nach einer Kündigung, mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung durch Best Life,

kann der Berater alle Best Life-Produkte zurückgeben, die er 12 Monate vor dem Vertragsende bestellt hat. Dazu hat er die Best Life-Produkte in unversehrtem, ungeöffnetem (bloße Umverpackungen dürfen geöffnet sein) und wiederverkaufsfähigem Zustand sowie auf eigene Kosten an Best Life zurückzusenden. Macht der Berater von diesem Recht Gebrauch, erstattet Best Life 90 % des Kaufpreises; gleichzeitig verlieren der Berater und seine Upline, die mit den Bestellungen der zurückgegebenen Produkten verbundenen Ansprüche auf Bonus und alle sonstigen Vorteile.

7. Änderung von Vertragsgrundlagen

- Best Life ist berechtigt, Regelungen des Beratervertrages, den Best Life-Marketing-Plan und die Best Life-Firmenrichtlinien einseitig zu ändern, wenn dadurch die Interessen des Beraters nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; gleiches gilt, wenn eine Änderung im gemeinsamen Interesse beider Parteien am Fortbestand des Unternehmens und seiner Vertriebsorganisation oder zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Vertriebsorganisation insgesamt erforderlich ist und auch unter Berücksichtigung der Interessen des Beraters diesem zuzunehmen ist. Best Life wird eine Änderung mit einer Frist von mindestens einem Monat ankündigen.
- 7.2 Ist aus Sicht von Best Life eine Änderung des Beratervertrages, des Best Life-Marketing-Plans oder der Best Life-Firmenrichtlinien erforderlich, ohne dass die Voraussetzungen nach Nummer 7.1 dieses Vertrages vorliegen, wird Best Life dem Berater die Neuregelung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich mitteilen und dabei auf das Wirksamkeitsdatum der Neuregelung ebenso hinweisen wie darauf, dass die Änderung in Kraft treten wird, wenn der Berater nicht binnen eines Monats nach Eingang der Mitteilung schriftlich widerspricht.
 - 7.3 Im Übrigen bedarf jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Grundlagen zwischen Best Life und dem Berater der Schriftform; dies gilt auch für die Schriftformerfordernisse selbst.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken und die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 8.2 Die Schriftform nach diesem Vertrag wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- 8.3 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien ist das Amtsgericht Saalfeld, wenn der Berater nach Maßgabe der § 1 und § 5 HGB als Kaufmann anzusehen oder eine juristische Person ist; gleiches gilt, wenn der Berater bei Abschluss dieses Vertrages oder bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das Recht einer Vertragspartei, die andere Partei an ihrem allgem. Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.